

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

204-3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

1. Aktualisierung 2009 (12. Februar 2009)

Das Bundesdatenschutzgesetz wurde durch Art. 15 Abs. 53 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes v. 5. Februar 2009, BGBl. I S. 160, mit Wirkung vom 12. Februar 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 23 Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

(1)-(6) ...

(7) Der Bundesbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, im Falle des Absatzes 1 Satz 6 bis zum Ende des Monats, in dem die Geschäftsführung endet, Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 zustehenden Besoldung. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskosten-gesetz sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen sind ~~die §§ 13 bis 20 und 21a Abs. 5~~ des Bundesminister-gesetzes mit den Maßgaben anzuwen-den, dass an die Stelle der ~~zweijährigen~~ Amtszeit in § 15 Abs. 1 des Bundesminister-gesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren und an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 in § 21a Abs. 5 des Bun-desminister-gesetzes die Besoldungsgruppe B 9 tritt. Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit den §§ 15 bis 17 und 21a Abs. 5 des Bundesminister-gesetzes berechnet sich das Ruhegehalt des Bun-desbeauftragten unter Hinzurechnung der Amtszeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn dies günstiger ist und der Bundesbeauftragte sich unmittelbar vor seiner Wahl zum Bundesbeauftragten als Beamter oder Richter mindestens in dem letzten gewöhnlich vor Erreichen der Besoldungsgruppe B 9 zu durchlaufenden Amt befunden hat.

(8) ...

neu

§ 23 Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

(1)-(6) (*unverändert*)

(7) Der Bundesbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, im Falle des Absatzes 1 Satz 6 bis zum Ende des Monats, in dem die Geschäftsführung endet, Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 zustehenden Besoldung. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskosten-gesetz sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen sind **§ 12 Abs. 6 sowie die §§ 13 bis 20 und 21a Abs. 5** des Bundesminister-gesetzes mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle der **vierjährigen** Amtszeit in § 15 Abs. 1 des Bundes-minister-gesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren und an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 in § 21a Abs. 5 des Bundesminister-gesetzes die Besoldungsgruppe B 9 tritt. Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit den §§ 15 bis 17 und 21a Abs. 5 des Bundesminister-gesetzes berechnet sich das Ruhegehalt des Bundesbeauftragten unter Hinzurechnung der Amtszeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn dies günstiger ist und der Bundesbeauftragte sich unmittelbar vor seiner Wahl zum Bundesbeauftragten als Be-amter oder Richter mindestens in dem letzten ge-wöhnlich vor Erreichen der Besoldungsgruppe B 9 zu durchlaufenden Amt befunden hat.

(8) (*unverändert*)